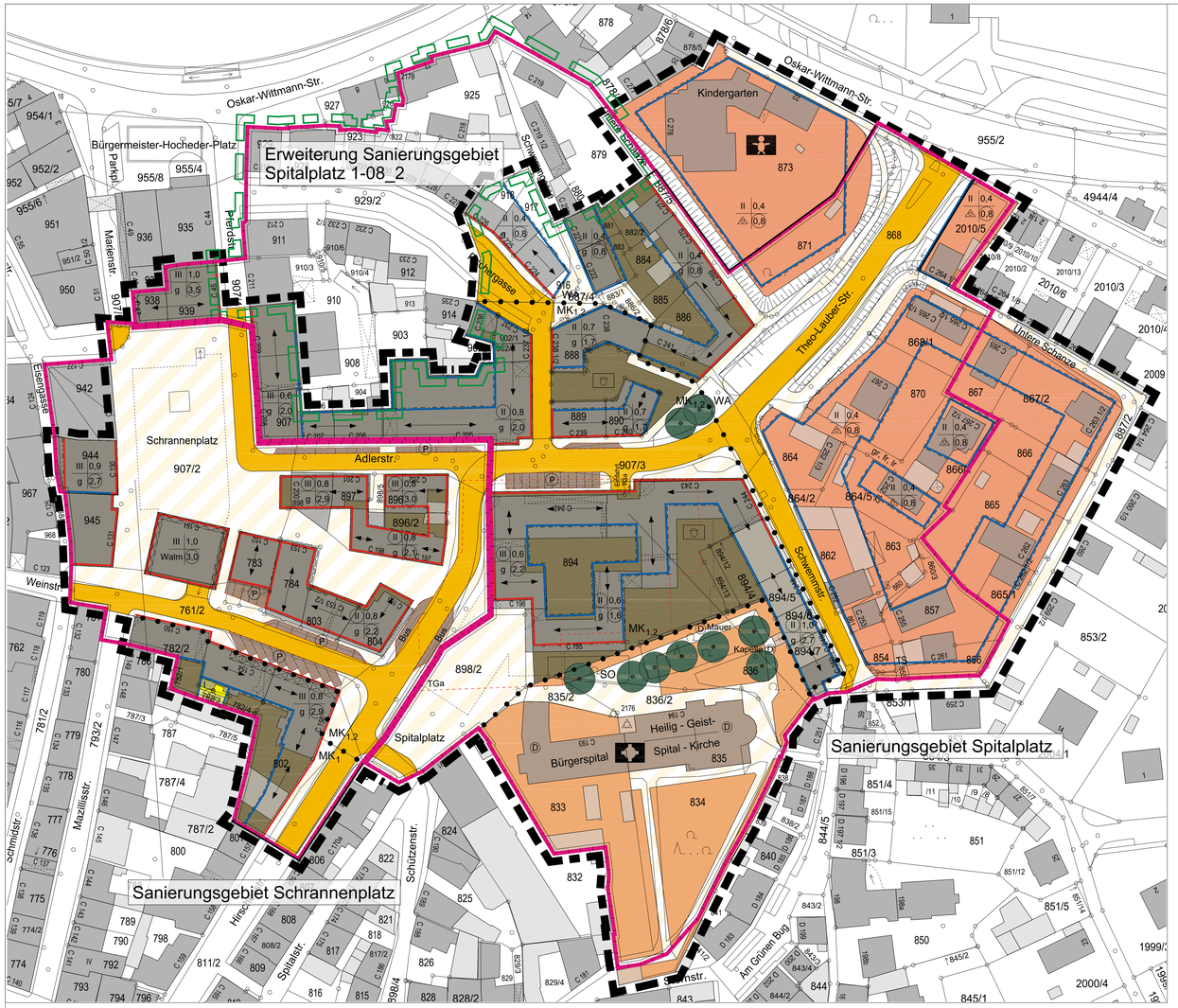

Sanierungsbebauungsplan Nr. 1-08, Nr. 1-08.1, Nr. 1-08.2 "Schrannenplatz/Spitalplatz/Kindergarten"

Festsetzungen des Sanierungsbebauungsplanes

1-08 Schrannenplatz / Spitalplatz / Kindergarten

1. Grenzen

- Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 1-08
- Grenze des Sanierungsgebietes
- Grenze der Erweiterung des Sanierungsgebietes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

2. Art der baulichen Nutzung

- SO — Sondergebiet, der Erholung dienend
- WA — Allgemeines Wohngebiet
- MK_1 — Kerngebiet, im 2.OG nur Wohnungen zulässig
- MK_2 — Kerngebiet, auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen sowie oberirdische Garagen nicht zulässig

3. Maß der baulichen Nutzung

- III — Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)
- (III) — Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
- 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)
- 1,0 — Geschossflächenzahl (GFZ)

4. Bauweise, - grenzen

- a — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g — geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

5. Verkehrs- und Erschließungsflächen

- öffentlicher Straßenraum
- P — öffentlicher Stellplatz
- TGa — Fläche für Tiefgarage
- Verkehrsberuhigte Zonen, Fußgänger

6. Grünordnung

- Baum zu erhalten

7. Regelung für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

- D — Baudenkmal

8. Sonstige Planzeichen

- Kirche
- Kindergarten
- Spielplatz
- Trafostation
- Arkaden
- Firstrichtung
- Böschung
- gr,fr,br — mit Geh-, Fahr- oder Leitungsrecht zu belastende Fläche

1-08.1

1-08.1

Die Stadt Neuburg a.d. Donau erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bek. vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256, ber. BGBl I S. 3617), zuletzt geänd. durch G vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949), Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), i.d.F. der Bek. v. 24.10.1952 (GVBl S. 603), Art. 91 Bayer. Bauordnung (BayBO), i.d.F. der Bek. v. 02.07.1962 (GVBl S. 415, ber. S. 1032), der Verordnung über die baulliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F v. 15-09-1977 (BGBl I S. 1763), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Flächennutzen (PlanzVO) vom 07.12.1981 (BGBl I,S. 833), und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.06.1961 (GVBl. S. 141) folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom ..... Nr. ..... genehmigte

S a t z u n g

zur vereinfachten Änderung des rechtsverbindlichen Sanierungsbebauungsplanes "Schrannenplatz/ Spitalplatz/Kindergarten."

§ 1

§ 2 der bestehenden Satzung wird Absatz 1.
In § 2 der bestehenden Satzung wird folgende Bestimmung als Abs. 2 aufgenommen:

Bestandteil dieser Satzung ist der Bebauungsplan sowie der Grünordnungsplan in der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 28.02.1964.

§ 2

§ 3 der bestehenden Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3 Vergnügungsstätten

1) Vergnügungsstätten dürfen im Bereich des Sanierungsgebietes "Spitalplatz" nicht errichtet werden.

2) Vergnügungsstätten im Bereich des Sanierungsgebietes "Schrannenplatz" können nur im Wege einer Ausnahme errichtet werden.

§ 3

§ 3 der bestehenden Satzung wird 4.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Neuburg a. d. Donau , den 15.Nov.1984
Stadt Neuburg a.d. Donau

(Stahlr)
Oberbürgermeister

1-08.2

1-08.2

Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Spitalplatz"

Auf Grund der §§ 1 und 9 der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes "Spitalplatz" vom 27.07.1972 (GMBl. S. 341) und § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Inhalts der Bebauungspläne (BauGB-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.1970 (BGBl. I S. 805, ber. S. 913) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.1980 (BGBl. I S. 1332) folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 20.05.1982, Az: 21-4632-NB-21-20 genehmigte

Änderungssatzung

§ 1

§ 1 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Spitalplatz" vom 27.06.1972, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 05.06.1972 und in Kraft getreten mit der Bekanntmachung am 27.07.1972 wird wie folgt geändert:
Abs. 1 wird durch folgenden Text ersetzt:
(1) In der Stadt Neuburg a.d. Donau wird der Gebiet mit der Bezeichnung "Spitalplatz" nach Maßgabe der Karte vom 28.02.1972 und der Begründung als Sanierungsgebiet festgelegt.
Die Grenzen des Sanierungsgebietes verlaufen wie folgt:
Beginnend am Schnittpunkt der Westgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 910 / weiter an der Ostgrenze der Grundstücke Fl. Nr. 910 / weiter bis zur Nordwestecke des Grundstücks Fl. Nr. 910 / weiter entlang der Ostgrenze von Fl. Nr. 900 / weiter entlang der Nord- und Ostgrenze des Sanierungsgebietes "Schrannenplatz" bis zur Nordwestecke von Fl. Nr. 905 / weiter der Westgrenze der Grundstücke Fl. Nr. 905, 905/7 und 910 / von dort entlang der Westgrenze von Fl. Nr. 910 bis zur Südwestecke von Fl. Nr. 934 / von dort weiter entlang der Süd- bzw. Ostgrenze von Fl. Nr. 934 bis zur Nordwestecke von Fl. Nr. 937 / weiter entlang der Westgrenze von Fl. Nr. 937 bis zur Nordwestecke von Fl. Nr. 937 / weiter entlang der Nordgrenze von Fl. Nr. 937 bis zur "Schwemmstr." von Grundstücken der Grundstücke Fl. Nr. 937/2 Schwemmstr / von dort weiter entlang der Süd- bzw. Ostgrenze von Fl. Nr. 937/2 bis zur Nordwestecke von Fl. Nr. 937 / weiter entlang der Westgrenze von Fl. Nr. 945 und 946 bis zur Nordwestecke von Fl. Nr. 946 / von dort an der Westgrenze entlang bis zur Südwestecke von Fl. Nr. 945/1 / von dort weiter an der Ostgrenze der Grundstücke Fl. Nr. 945/1 und 945 bis zur Nordwestecke von Grundstück Fl. Nr. 945/2 weiter der Ost- bzw. Nordgrenze von Fl. Nr. 945/2 entlang bis zur Schwemm Straße / von dort nach Westen wieder zur Nordostecke des Sanierungsgebietes "Kindergarten".

Hinweis: Alle Bezeichnungen "Spitalplatz" Satzungs.

Abs. 2 wird durch folgende Grundstücke erweitert:

Fl. Nr.	Grundbuch Band	Grundbuch Blatt	Bezeichnung im Grundbuch (Straße, Lage, Eigentümer)
910/4	149	5560	Fischergasse 232 Wohnhaus, Nebengebäude, Hofraum, Garten Maria u. Karl-Heinz Lenig je ¼ Anteil
910/6	57	3400	Fischergasse 232 ¼ Wohnhaus, Nebengebäude Anna Reindl
911	157	5542	Fischergasse 233 Wohnhaus mit Laden (teilweise auf Flurstück Nr. 917/4), Hofraum Kbl. Heinrich u. Agnes Sepperer
912	204	7534	Fischergasse 233 Wohnhaus, Hofraum
913	204	7534	Fischergasse 234 Schuppen, Stall, Hofraum Kbl. Roland u. Marlene Thiele
914	149	4963	Fischergasse 236 Wohnhaus, Nebengebäude, Hofraum Christine Dreher
919	179	6623	Fischergasse 227 Wohnhaus, Nebengebäude, Hofraum Alois Reindl
920	151	5639	Fischergasse 229 Wohnhaus, Nebengebäude, Hofraum Josef Kaufer
921	141	5984	Fischergasse 229 Wohnhaus, Nebengebäude, Hofraum Kbl. Josef u. Therese Schatz
922	145	6125	Fischergasse 230 Wohnhaus, Nebengebäude, Hofraum Josef u. Mathilde Mathes
923	199	7201	Fischergasse 231 Wohnhaus, Nebengebäude, Hofraum Anna Weiß
925	80	3317	Grünau-Wittmann-Straße 12 u. Schwemmgasse 7 ZiH 3-Wohnhaus, Nebengebäude, Hofraum Garten Kbl. Andreas u. Hiemelinde Mahne
928	145	6123	Grünau-Wittmann-Straße 4 Wohnhaus, Nebengebäude, Garten Theo Walter
929	151	5639	Fischergasse 213 Wohnhaus mit Gaststätte, Nebengebäude, Hofraum Josef Kaufer
929/2	129	4934	Fischergasse, Pfunde Stadt Neuburg a.d. Donau

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, den 26.03.1985
Stadt Neuburg a.d. Donau

Stahlr
Oberbürgermeister

Hinweis auf § 15 Sperrungsmöglichkeit Vorhaben u. Rechtsvorgänge, § 17 (Vorkaufsrecht), § 18 (gemeindl. Grundvorkaufsrecht), § 23 (Genehmigung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen).

1-08

Abdruck

Die Stadt Neuburg a. d. Donau erläßt gemäß §§ 2 Abs. 1 und 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG), § 10 Abs. 1 des Städtebau-Förderungsgesetzes (StBauFG), Art. 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 107 Bayer. Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die baulliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), i.d.F. vom 15.09.1977 (BGBl I S. 1763), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Flächennutzen (PlanzVO) vom 19.01.1965 (BGBl I S. 21) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.06.1961 (GBBl. S. 141) folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom .....Nr. .....genehmigte

S a t z u n g

über den Sanierungsbebauungsplan "Schrannenplatz/Spitalplatz/Kindergarten.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich folgender Sanierungsgebiete in der Unteren Stadt in Neuburg a. d. Donau:

a) Sanierungsgebiet "Schrannenplatz", förmlich festgelegt mit Stadtratsbeschluß Nr. 350/97% von 09.10.1972 und amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 43 am 10.11.1972.

b) Sanierungsgebiet "Kindergarten", förmlich festgelegt mit Stadtratsbeschluß Nr. 388/274 von 09.10.1972 und amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 40 am 27.10.1972.

- 2 -

V e r o r d n u n g

der Stadt Neuburg a.d.Donau über besondere Anforderungen an baulliche Anlagen und Werbeanlagen im Bereich der Unteren Altstadt in Neuburg a.d.Donau vom 5.4.1980

Zum Schutz des Stadtbildes, insbesondere in Hinblick auf die landschaftliche, städtebauliche und bauliche Gestaltung, erläßt die Stadt Neuburg a.d.Donau aufgrund Art. 107 Abs. 1 und 2 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1974 (GVBl. S. 515), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.04.1977 (GVBl. S. 115) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen vom 10.03.1980, Nr. 30 -602-5, genehmigte und im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Neuburg a.d.Donau Nr. 14 am 9. April 1980, S. 69 ff bekannt gemachte Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für den Bereich der Unteren Altstadt mit folgender Begrenzung:
Vom südlichen Ende der Hilsenbrücke (Donaubrücke) entlang des Donauufers bzw. der Oskar-Wittmann-Straße bis zur Einmündung der Verbindungsstraße Grünauer Straße - Spitalplatz / die Verbindungsstraße Grünauer Straße - Spitalplatz ; entlang bis zur Mühle der Unteren Schanze / von dort die Untere Schanze entlang bis zur Ecke Schwemmstraße / Grüner Bug / von dort an Grünen

- 2 -

Bug entlang bis zur Sternstraße / dann von der Sternstraße die Neuhofstraße entlang bis zur Einmündung in die Mühlenauer Straße / nach Westen die Mühlenauer Straße entlang bis zum Gewaltplatz / von Parkplatz an der Südseite hinter den Gewaltplatz weiter bis zur Blumenstraße / von der Blumenstraße nach Norden zur Einmündung in die Mühlenauer Straße / die Mühlenauer Straße nach Westen entlang bis zur Einmündung Franziskanerstraße / die Franziskanerstraße entlang bis zur Einmündung in die Fünfschener Straße / die Fünfschener Straße entlang, die Theresienstraße überquerend bis zum Wolfgang-Wilhelm-Platz / den Wolfgang-Wilhelm-Platz entlang bis zum Unteren Tor / von dort weiter entlang der Grenze des Geltungsbereiches der Verordnung über die äußere Gestaltung bestimmter Anlagen und Werbeanlagen in Altstadtbereich in der Stadt Neuburg a.d.Donau vom 15.12.1970 i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.11.1972 und zwar von Unteren Tor nach Osten den Stadtgraben entlang der Äußeren Stadtmauer bis zur Hofgartenstraße / die Hofgartenstraße überquerend entlang der Äußeren Stadtmauer an ehemaligen Stadtgraben (Grünauer Leitpoldstraße) bis zum Schlagbrückchen / vom Schlagbrückchen den Mühlenplatz entlang bis zum Ausgangspunkt an der Donaubrücke, wie in anliegenden Plan vom November 1979, Nr. 3u17 dargestellt.

Zum Geltungsbereich dieser Verordnung zählen die an die in der Grenzbeschreibung genannten Straßen und Plätze angrenzenden Grundstücke, soweit sie nicht bereits im Geltungsbereich der Verordnung über die äußere Gestaltung bestimmter Anlagen und Werbeanlagen in Altstadtbereich in der Stadt Neuburg a.d.Donau vom 15.12.1970 liegen.

- 3 -

(3) Bei Vordächern sind gewölbte, leichte Konstruktionen massiven Ausführungen vorzuziehen. Vordächer sollen die Breite der Schaufensterfront nicht überschreiten.

§ 11

Werbeanlagen

Werbeanlagen und Firmenschilder sollen nur im Bereich des Erdgeschosses angebracht werden. Sie sind in Material und Farbe auf das Gebäude und das Ortsbild abzustimmen. Schriftzüge sollen nicht mehr als 0,60 m sein. Leuchtreklamen mit wechselndem Licht sind nicht zulässig.

§ 12

Einfriedungen und Stützen

(1) Mauern sind zu verputzen und mit gebrannten Biberschwanzziegeln, Blech oder Naturstein oder Biberschwanzziegeln mit mind. 6 cm Rückhöhe abzudecken.

(2) Sesamschutz dürfen max. 2m im Über die Gelbdunkelkurve reichen. Drahtzäune sind im Bereich der öffentlichen Straßen und Wege nicht zulässig.

§ 13

Abbrechungen und Aufschüttungen im Bereich der historischen Schanzenanlagen

Das vorhandene Profil der historischen Schanzenanlagen darf

- 8 -

- 9 -

e) Sanierungsgebiet "Spitalplatz", förmlich festgelegt mit Stadtratsbeschluß Nr. 6/197% von 77.01.1972 und amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 35 am 20.06.1972 sowie für folgende Grundstücke an der Unteren Schanze: Fl.Nr. 867, 867/2, 866, 865 und den gesamten Schwemmg Fl.Nr. 887/2 der Gemarkung Neuburg a. d. Donau.

§ 2

Sonstige Festsetzungen

Bestandteil dieser Satzung ist der Bebauungsplan sowie der Grünordnungsplan.
In Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung der Stadt Neuburg a. d. Donau über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen und Werbeanlagen im Bereich der Unteren Altstadt in Neuburg a. d. Donau vom 05.04.1980.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuburg a. d. Donau, 16.12.1980
Stadt Neuburg a. d. Donau

gez.
(Lauber)
Oberbürgermeister

- 2 -

V e r o r d n u n g

der Stadt Neuburg a.d.Donau über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen und Werbeanlagen im Bereich der Unteren Altstadt in Neuburg a.d.Donau vom 5.4.1980

Zum Schutz des Stadtbildes, insbesondere in Hinblick auf die landschaftliche, städtebauliche und bauliche Gestaltung, erläßt die Stadt Neuburg a.d.Donau aufgrund Art. 107 Abs. 1 und 2 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1974 (GVBl. S. 515), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.04.1977 (GVBl. S. 115) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen vom 10.03.1980, Nr. 30 -602-5, genehmigte und im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Neuburg a.d.Donau Nr. 14 am 9. April 1980, S. 69 ff bekannt gemachte Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für den Bereich der Unteren Altstadt mit folgender Begrenzung:
Vom südlichen Ende der Hilsenbrücke (Donaubrücke) entlang des Donauufers bzw. der Oskar-Wittmann-Straße bis zur Einmündung der Verbindungsstraße Grünauer Straße - Spitalplatz / die Verbindungsstraße Grünauer Straße - Spitalplatz ; entlang bis zur Mühle der Unteren Schanze / von dort die Untere Schanze entlang bis zur Ecke Schwemmstraße / Grüner Bug / von dort an Grünen

- 3 -

(2) Diese Verordnung gilt für alle Arten baulicher Anlagen in Sinne des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 BayBO und für Werbeanlagen gem. Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BayBO.

§ 2

Allgemeine Anforderungen an die Gestaltung

Bauliche Anlagen und Werbeanlagen sind nach Art. 11 bzw. Art. 12 BayBO und nach Maßgabe der folgenden Vorschriften so zu gestalten, daß sie sich in die signiert den historischen Ortsbildes der Unteren Altstadt harmonisch einfügen.

§ 3

Dächer

(1) Dächer sind als geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 40° bis 45° auszuführen. Sie sind der Richtung und Richtung der vorhandenen Bebauung anzupassen, wenn dies zur Wahrung des Ortsbildes erforderlich ist.

(2) Für Anbauten und Behausgebäude können Flachdächer und Lichtkuppeln zugelassen werden, wenn sie das Ortsbild nicht beeinträchtigen und von Straßenraum aus nicht einsehbar sind.

(3) Gaubenbreite sind an Ortsgrad bis 2o cm und an der Traufe bis max. 3o cm zulässig (einzeln). Dachrinne).

- 4 -

- 8 -

nicht verändert werden. Lediglich zeitweise den Blicken und Schauen ist eine Aufbeführung bis zum Schaucontrolleur in Einzelfälle möglich.

§ 14

Grünordnung

(1) Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 15 cm in ein Meter Höhe sind zu erhalten, mit Ausnahme von Obstbäumen. Ist dies in Einzelfall nicht möglich oder unzumutbar, so ist in unmittelbarer Nähe Ersatz zu pflanzen.

(2) Bei Neubauung eines Grundstücks ist der vorhandene Baumbestand ab 15 cm Stammdurchmesser auf dem einzuzeichnenden Bau- oder Lageplan (Maßstab 1:1bzw) zu kennzeichnen.

(3) Aus Schutz und zur Pflege des zu erhaltenden Bestandes und der Baugrünzungen werden folgende Einzelne gegeben:
a) Jedem Baum ist ein bellüftbarer Wurzelraum (Baumscheibe) zu belassen, dessen Durchmesser den fünffachen Stammdurchmesser entsprechen, mindestens jedoch 2 m betragen soll.

b) Diese Fläche sollte nicht befestigt werden. Ist dies nicht möglich, können folgende, nach abnehmender Eignung geordnete Materialien zur Abdeckung der Baumscheibe verwendet werden:
- Baumscheiben aus Stahlrosten oder Stein
- Ausgliederung der Baumscheibe mit Grobpflaster. Sie ca. 2 m breiten Fugen sind mit Splitt zu verfüllen. Die Steine dürfen nur mit leichten Gerät eingerüttelt werden.

- 9 -

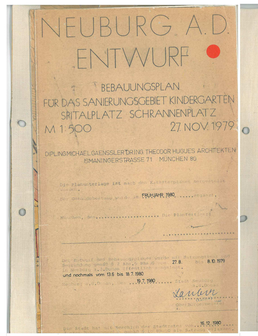

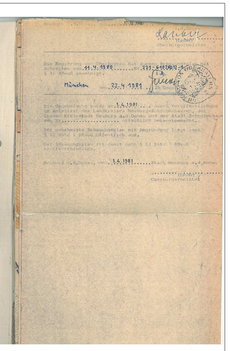

- 4 -

§ 4

Dachaufbauten

Alle Dachaufbauten für die genannten Dächer sind grundsätzlich geneigte Dachgiebel mit Satteldach oder gedeckten Pfanben zu verwenden. In Einzelfall können auch anderes Materialien verwendet werden, wenn dadurch das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

§ 5

Dachaufbauten und Solaranlagen

(1) Dachlöcher dürfen durch Dachaufbauten und Solaranlagen in ihrer gestalterischen Gesamtwirkung nicht beeinträchtigt werden.

(2) Liegende Dachfenster sind nur auf von der Straße und von den öffentlichen Bereichen der Oberen Altstadt aus nicht einsehbaren Dachflächen bis zu einer Gesamtfläche von 1,4 m pro Fenster zulässig.

(3) Die Aufbauten und liegende Dachfenster dürfen höchstens 1/3 der Firmlänge des Gebäudes beanspruchen und nicht höher als 1,2 m lichtmaß sein.

§ 6

Außenwände, Balkone, Brüstungen, Laubenbrüstungen

(1) Außenwandflächen sollen verputzt werden. Dabei sind der historische Charakter mit lebendiger Oberflächen oder andere Putzarten mit rohiger Struktur zu verwenden. Stark strukturierte Putzarten sind unzulässig. Lässt die Konstruktion eines Verputz nicht zu, so sind die Sichtflächen der Außenwandflächen in Größe und Material den Maßstab und der Erscheinung der umliegenden Bauwerkstücke anzupassen.

(2) Massive, vorgefertigte Teile für Balkone, Brüstungen und Lauben sollen vermieden werden.

(3) Bei der Farbgebung ist auf eine harmonische Einfügung in das Ortsbild zu achten. Grelle Farbtöne oder glänzende Oberflächen sind unzulässig.

§ 7

Leitungen

Strom-, Fernsprech- oder Antennenleitungen sind an sauberlegen, daß sie das Ortsbild nicht stören. In der Regel sind sie unterirdisch, unter Verputz oder verdeckt zu führen.

§ 8

Fenster

(1) Fensteröffnungen müssen in einen harmonischen Verhältnis zum Gesamtbauwerk und zur umgebenden Bebauung stehen. Die müssen ein stehendes Rechteck oder ein Quadrat bilden.

(2) Die Fenster in den Obergeschossen sollen aus Holz bestehen.

(3) Fenster bis 1,5m m Höhe (von Brüstung bis Sturz) müssen

- 4 -

- 5 -

- 9 -

c) Baumschulen sind höhenmäßig so anzuordnen, daß einwandfreiche Schneemesser nicht zum Raum geleitet werden.

d) Durch bewachsten gefährdete Bäume sind mit standfesten Bäumen einzufrieden. Die Mindestgröße der eingepflanzten Fläche soll den fünffachen Stammdurchmesser oder mindestens zwei Meter Durchmesser betragen.

e) Innerhalb eines Umkreises von 7m m vom Stamm dürfen keine pflanzenschädigenden Stoffe gelagert und keine Feuer entzündet werden.

f) Einfüllungen und Abgrabungen sind im Bereich der Baumscheiben zu unterlassen.

g) Bei Grabschelten freigelegte größere Wurzeln sind zu unterqueren oder, wenn dies nicht möglich ist, neuber nachzuschütten und durch Abdeckung vor Austrocknung zu schützen.

h) Abgesteckte Zone sind abzusägen, Schnitt- und Faulstellen zu behandeln. Die etöndigur Baumschnitt, zugenommen Pornschnitt, sollte unterbleiben.

§ 15

Anzeigepflichten

Über die gesetzlichen Genehmigungs- und Erlaubnispflichten hinaus sind nach dieser Verordnung anzeigepflichtig:
a) Fachgebung der Außenfassaden. (§ 4 Abs. 3).
b) Dachaufbauten und Änderungen des Fassadenaufbaus (§ 4 u. § 5 Abs. 1-3)
c) Werbeanlagen, soweit sie nicht gem. Art. 83 Abs. 3 BayBO genehmigungspflichtig sind (§ 11).

- 5 -

- 5 -

den. Stark strukturierte Putzarten sind unzulässig. Lässt die Konstruktion eines Verputz nicht zu, so sind die Sichtflächen der Außenwandflächen in Größe und Material den Maßstab und der Erscheinung der umliegenden Bauwerkstücke anzupassen.

(2) Massive, vorgefertigte Teile für Balkone, Brüstungen und Lauben sollen vermieden werden.

(3) Bei der Farbgebung ist auf eine harmonische Einfügung in das Ortsbild zu achten. Grelle Farbtöne oder glänzende Oberflächen sind unzulässig.

§ 7

Leitungen

Strom-, Fernsprech- oder Antennenleitungen sind an sauberlegen, daß sie das Ortsbild nicht stören. In der Regel sind sie unterirdisch, unter Verputz oder verdeckt zu führen.

§ 8

Fenster

(1) Fensteröffnungen müssen in einen harmonischen Verhältnis zum Gesamtbauwerk und zur umgebenden Bebauung stehen. Die müssen ein stehendes Rechteck oder ein Quadrat bilden.

(2) Die Fenster in den Obergeschossen sollen aus Holz bestehen.

(3) Fenster bis 1,5m m Höhe (von Brüstung bis Sturz) müssen

- 6 -

- 5a -

d) Änderungen der Bodenhöhen und Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Bereichen.

§ 16

Ausnahmen und Befreiung

(1) Von den Bepl- oder Sollvorschriften dieser Verordnung können bei Vorliegen der in Art. 88 Abs. 7 BayBO geregelten Voraussetzungen Ausnahmen erteilt werden.

(2) Von zwingenden Vorschriften dieser Verordnung kann auf Antrag und bei Vorliegen der in Art. 88 Abs. 2 BayBO geregelten Voraussetzungen Befreiung erteilt werden.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 7ob Abs. 1 Nr. 11 m BayBO kann mit Geldbuße bis zu 1oo.ooo,-- DM belegt werden, wer gegen eine Anzeigepflicht des § 15 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 18

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage der Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt für den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen und die Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau sowie der Stadt Schrobenhausen in Kraft.
Sie gilt 1o Jahre.

Neuburg a.d.Donau, den 25.3.1980
Stadt Neuburg a.d.Donau

(Stahlr)
Oberbürgermeister

Nr.	Änderung in ...	RV seit:
1-08		01.04.1981
1-08.1	Satzung	15.11.1984
1-08.2	Planzeichnung/Satzung	03.07.1985

Stadt Neuburg an der Donau

Sanierungsbebauungsplan Nr. 1-08, mit Änd. 1-08.1, 1-08.2

"Schrannenplatz/Spitalplatz/Kindergarten"

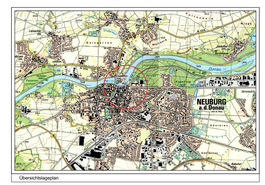

Übersichtsplan

Originalmaßstab : 1 : 500
Kartengrundlage : Digitale Flurkarte Stand Jan. 2015

0 5 20 15 20 25 m

N

Stadtbauamt Neuburg an der Donau	
Bearbeitet:	
Gezeichnet:	
Geprüft:	
Gedeckt:	
Digital angelegt:	04/2015 Schießler
Digital überprüft:	01/2016 Schießler, 01/2017 Vollmhals, 08/2018 Vollmhals

Neuburg an der Donau, _____